Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften.

Von

Karl Lehmann.

Sonderabdruck aus
„Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht".
Bd. LXII.
(Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.)

Stuttgart.
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
1908.

3809
L52a

NcM 21 N 93

Richard Schröder

zum siebzigsten Geburtstag

freundschaftlich zugeeignet.

p 47097

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/altnordischeundh00lehm

Zwei große Kreise umschließen die europäische Handelswelt des Mittelalters: ein südlicher der Mittelmeerländer und ein nördlicher der Gebiete um Ost- und Nordsee und weiterhin der arktischen Meere bis nach Island und Grönland. Der Seehandel, der ältere Bruder des Landhandels, entfaltet sich in beiden zu mächtigster Blüte. Und wie der Stein der Dome und Rathäuser, der Gildehallen und Patrizierpaläste Anschauung von der Größe jener Kaufmannswelt übermittelt, so spricht zu dem Forscher mit gleicher Eindringlichkeit das Pergament der Chronik und der Geschäftsurkunde, des Stadtrechts und des Seegebrauchs.

Früher entstehen die Rechtsgestaltungen des romanischen Handelsgebietes. Der Boden, aus dem sie erwachsen, ist gedüngt durch die antike Kultur, die ihm eine festgefügte Rechtssprache hinterließ. Des angrenzenden Morgenlandes reger Wechselverkehr mit dem Okzident erzeugt kaufmännische Rechtsbildungen in Italien zu einer Zeit, wo noch im skandinavischen Norden die Völkerwanderungsbewegung der Wikingerperiode in vollem Gange war. Und die gleiche Gunst der Verhältnisse läßt das romanische Kaufmannsrecht voll ausreifen. In zahlreichen Statuten blühender Seestädte, in

*) Zu Grunde liegt ein Vortrag auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins 1908 zu Rostock.

umfangreichen Rechtsbüchern niedergelegt, durch eine stilgewandte Praxis der Notare festgebildet, von dem wiedererwachenden römischen Recht befruchtet, von geschulten Juristen literarisch verarbeitet, dehnt es sich nicht nur über die Länder des Mittelmeeres selbst aus, es überschreitet die Gebirge und dringt in stetem Zuge nach dem Norden vor, um schließlich die Herrschaft in Europa so lange zu behaupten, bis das Zeitalter der neuen Erfindungen und Entdeckungen eine weitere Rechtsschicht ansetzt, an der andere Völker stärker beteiligt sind. Wechsel- und Versicherungsrecht, Firma und Buchführung gehen auf Italien zurück. Und die zahlreichen Rechtsausdrücke romanischen Ursprungs weisen auf den tiefgehenden Einfluß Italiens auf die Entwicklung des europäischen Handelsrechts hin [1]).

Die Rechtsbildung des Nordens setzt um Jahrhunderte später ein. Formulierte Sätze des Kaufmannsrechts gewahren wir kaum vor dem 12. Jahrhundert. Zahlreicher werden sie im 13. Jahrhundert, die Hauptmasse des urkundlichen Materials fällt aber erst in das 14. und 15. Jahrhundert. Und kaum ist Rechtssatz und Rechtsterminologie zu einer gewissen Höhe der Entwickelung gelangt, so hindern politische Verhältnisse, so hindert die Rezeption des römischen Rechts die ungestörte Fortbildung. Mit dem 17. Jahrhundert schwindet die Erinnerung an die alten, einheimischen Gestaltungen. Der Lübecker Bürgermeister Johannes Marquard steht in seinem umfangreichen Werke über das Handelsrecht (1662) unter romanischem Einfluß [2]) und in den Reformationen der Stadtrechte prägt sich die Romanisierung des kaufmännischen Schuldrechts seit dem 16. Jahrhundert schärfer und schärfer aus.

Und doch hat sich, wie die Quellen lehren, das nordische Kaufmannsrecht in der kurzen Zeit seiner Selbständigkeit reich entwickelt. Mag auch die Entwicklung schon früh nicht

1) Mein Lehrbuch des Handelsrechts, 1908, S. 19.

2) Die alte Rechtsterminologie handhabt er nicht mehr.

ganz frei von ausländischen Einwirkungen geblieben, mag auf dem Wasserwege an den Küsten Spaniens und Frankreichs das südliche Recht nach England, Skandinavien, den Niederlanden, Friesland und Sachsen, wie auf den Landwegen durch das Rhonetal, durch die süddeutschen, ungarischen, ja russischen Gebiete mit dem reisenden Kaufmann gewandert sein — der Unterschied gegen die spätere Rezeption ist doch immer, daß als eingebürgert und mit der eigenen Farbe des einheimisch Gewordenen gefärbt erscheint, was uns später als fremd entgegentritt. Das Volksrecht hat dem aus der Fremde kommenden Satz die Naturalisation erteilt, er ist ein Stück des Volksrechts in Sprache und Ausprägung geworden — wie Hünengräber, Runenschrift, ja vielleicht der skandinavische Götterglaube den letzten Widerhall südlicher Kulturausprägungen im Norden darstellen.

Wo sich kaufmännischer Unternehmungsgeist betätigt, spielt die Assoziation eine wichtige Rolle und in der Form der Vereinigung spiegelt sich der Charakter der Unternehmung wieder. Unsere Tage beherrscht die Aktiengesellschaft, das Kind der ausgeprägten Kapitalwirtschaft, ja in den Trusts bereitet sich ein neues Mittel großkapitalistischer Unternehmung vor, dessen Segen oder Fluch wir noch nicht übersehen können. Dem Mittelalter, auch dem romanischen, ist die Aktiengesellschaft fremd. Vereinzelte Gestaltungen, die im 15. Jahrhundert in Italien auftauchen, haben einen tieferen Einfluß nicht hinterlassen. Erst mit dem 17. Jahrhundert setzt die Geschichte der Aktiengesellschaft ein, aus den Niederlanden stammt das Wort „Aktie" her.

Älter ist die Firmengesellschaft. Sie prägt den dauernden Zusammenschluß einer kleinen Anzahl von Personen zu kaufmännischem Geschäftsbetrieb unter einem besonderen kaufmännischen Namen (Firma) aus. Die Firmenträger sehen den kaufmännischen Beruf als ihr Leben und ihre Persönlichkeit durchdringende Tätigkeit an. Darum sind sie mit ihrem ganzen Vermögen an dem Schicksal ihrer Unternehmung beteiligt. Die Schulden der Firma sind ihre Schulden,

die Unterschrift durch einen der Gesellschafter mit dem Gesellschaftsnamen bedeutet die Unterschrift aller Gesellschafter, die Ehre der Firma ist ihre Ehre. Sie stehen einer für alle und alle für einen ein. Sie treten der Welt „offen" als durch die Firma geeinte Kaufleute gegenüber. Daher heißen wir die normale Firmengesellschaft „offene" und erblicken in der unbeschränkten Haftung der Teilhaber mit ihrem ganzen Vermögen für die Firmenschulden das Kennzeichen der offenen Handelsgesellschaft.

Die Firmengesellschaft ist dem romanischen Mittelalter nicht fremd, seit dem 14. Jahrhundert ist sie jedenfalls bemerkbar. Geht, wie seit den Forschungen M. Webers überwiegend angenommen wird, die unbeschränkte Haftung der socii auf die Erbenhaftung der ungetrennt im Nachlaß sitzen bleibenden Kinder zurück, ist die Firmengesellschaft also eine Herübernahme bäuerlichen Rechts in kaufmännische Verhältnisse, so setzt sie ein dem Bauerngut entsprechendes Kaufhaus voraus, das wieder nicht denkbar ist ohne städtische Verhältnisse. Den Stadthandel mit Niederlassung, Speicher und Ladengewölbe, mit dauerndem, fest organisierten Betriebe hat die Firmengesellschaft zur Voraussetzung. So kann sie nicht wohl in Zeiten zurückreichen, die vor der Städtegründung liegen. Ja selbst in Italien, das solche Städte schon früh besaß, tritt sie nachweisbar erst im 14. Jahrhundert auf und lange Zeit dauert es, bis über sie unter den Rechtsgelehrten Einigkeit sich herausbildet.

Noch weiter zurück liegen im Süden andere Formen, commenda, societas maris und Reederei. Die commenda oder accomendatio und die societas maris lassen sich der stillen Partnerschaft oder gar dem bloßen Kommissionsauftrag mit Tantiemebeteiligung des Kommissionärs vergleichen. Sie erscheinen bald als Beteiligung an einem Gewerbe, bald nur als solche an einem einzelnen Unternehmen. Entweder schießen beide Sozien zusammen, oder nur der eine, der Kapitalist, der daheim bleibt, gibt dem Reisenden Vermögenswerte zu gewinnbringendem Umsatz mit, Typen, die

zeitlich auch wohl wieder verschiedene Entwickelungsstufen darstellen, denen aber gemeinsam ist die stille Teilhaberschaft. Nur einer führt nach außen die Geschäfte, ist Gläubiger und Schuldner seines Vertragsgegners, der andere ist „beteiligt", kann von ihm Rechnungslegung verlangen, ja vielleicht ist er sogar wirtschaftlich der eigentliche Unternehmer, aber er tritt nicht nach außen hervor, er bleibt dem Dritten unbekannt, die Gesellschaft ist eine „stille".

Die Reederei, societas navalis, ist uralt. Sie beruht auf dem Miteigentum an einem Seeschiff, an dem Kapitalisten, Handwerker, Reisende, Matrosen beteiligt sind. Der Ertrag der Expedition wird nach dem Verhältnis der Parten geteilt. Die Vereinigung ist Kapital- und Arbeitsgemeinschaft.

Soll erörtert werden, wie sich das nordische Gesellschaftsrecht hierzu stellte, so kann die Darstellung sich auf die offene Handelsgesellschaft und die stille beschränken. Reederei einerseits, Aktiengesellschaft andererseits können ausscheiden. Jene ist dem Norden von jeher bekannt, wie diese ihm unbekannt. Womit sich die Wissenschaft beschäftigt, ist die Frage, gab es Gestaltungen im Norden, die sich der offenen Handelsgesellschaft oder der stillen vergleichen lassen?

Unter nordischem Gesellschaftsrecht fasse ich altskandinavisches und hanseatisches zusammen, obwohl beide nicht aus einer Wurzel entsprungen sind.

Das hanseatische Gesellschaftsrecht ist im Grunde das Recht von Lübeck, das wieder auf Westfalen zurückgeht, wie denn eine westfälische Rechtsaufzeichnung — das Privileg für Medebach aus dem 12. Jahrhundert — uns die älteste Satzung hanseatischen Gesellschaftsrechtes aufweist. Von Westfalen aus erreicht kaufmännischer Unternehmungsgeist die Ostsee, in der westlichsten Bucht der Ostsee erhebt sich das Zentrum kaufmännischen Handels, vom westsächsischen Binnenland bringt der Kaufmann nach der Ostsee vor.

Das skandinavische Gesellschaftsrecht ist kein einheit-

liches. In Dänemark und Schweden überwiegt der deutsche Einfluß schnell. Anders in Norwegen und seinen Kolonialgebieten. Hier lassen sich die Fäden früher zurückverfolgen. Als die Hanse dort Boden faßt, liegt eine jahrhundertelange Entwickelung abgeschlossen vor uns. Das hanseatische Recht hat als das Recht des technisch überlegenen Kaufmanns das nordische verdrängt. Seit dem 14. Jahrhundert herrscht hanseatisches Gesellschaftsrecht an den Küsten der Nord- und Ostsee von Brügge bis nach Nowgorod, in Stockholm, Visby, Kopenhagen, Oslo und Bergen.

Aber wie dem hanseatischen Handel der skandinavische, dem deutschen Kaufmann in Nowgorod der gotländische [3]), dem hanseatischen Kaufmann in England der dänische voranging, so bieten uns die altnorwegisch-isländischen Quellen das frühere Entwicklungsstadium des Gesellschaftsrechts. Und deshalb ist ihr Wert ein beträchtlicher. Sie führen uns in die Kultur ferner Vorzeiten hinauf, sie zeigen uns die Anfänge des Kaufmannsrechts, während doch die hanseatischen Quellen aus einer städtischen Kultur mit ausgebildeter kommerzieller Differenzierung hervorgegangen sind.

Von diesen Anfängen haben wir auszugehen. Ein germanischer Volksstamm tritt uns im heroischen Zeitalter seiner Entwickelung zur Wikingerzeit entgegen. Die Natur des Landes hat ihn von alters her seetüchtig gemacht. Weit in die Ferne schweifen seine Fahrzeuge [4]). Island wird am Schluß des 9. Jahrhunderts, bald darauf Grönland besiedelt, Nordamerika um das Jahr 1000 entdeckt, auf den britischen Inseln und in der Normandie werden Reiche begründet, nach Nord- und Ostsee, bis in die arktischen Meere, an die Dwinamündungen segeln Expeditionen. „Vermögenserwerb" (fjárafli) ist der Zweck der Meeresfahrten, von deren Berichten die Sagas erfüllt sind. Und

3) A. Bugge, Novgorod som Varjagisk By in Nordisk Tidsskrift for Vetenskap, Konst og Industri, 1906, S. 573 ff.

4) A. Bugge in Viertelj.Schr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. IV S. 227 ff.

mag dies oder jenes in den Berichten übertrieben sein, die Masse des Materials liefert ein deutliches Bild der typischen Erscheinungen.

Im Kriegs- und Beuterecht sieht die Auffassung eines geistvollen Juristen[5]) den Ursprung des römischen Eigentums. Auch für das Gesellschaftsrecht des Nordens dürfen wir im Kriegs- und Beuterecht die ersten Anfänge erblicken. Die skandinavische Heidenzeit weiß von einheimischen Berufskaufleuten nichts. Aber der jüngere Mann ist gewohnt, in der Fremde sich umherzutummeln, um Gut zu erwerben, das ihm der karge Boden der Heimat nicht gewährt. Dieses Gut erwarb er in ältester Zeit durch kriegerische Expeditionen zur See, als Wikinger. Solche Expeditionen geschahen in fester Massenorganisation, als geregelter Zug einer ganzen Kriegsflotte oder in privaten Unternehmungen, sei es im Wege der Convoys (samfloti), sei es durch ein einzelnes Schiff. Bei unter öffentlicher Leitung eines Seekönigs durchgeführter Unternehmung wurde die Beute geteilt (hlutskipti)[6]) nach altüberkommenen Grundsätzen, über die Geschichts-[7]), aber auch Rechtsquellen[8]) hin und wieder berichten. Die Fahnenstange wird aufgepflanzt und die Beutestücke werden um sie aufgestapelt (bera bil stangar). Der König, die Häupter der Kontingente erhalten gewisse Kostbarkeiten im voraus, das übrige wird nach festen Bruchteilen repartiert.

---

5) v. Jhering, Geist des römischen Rechts I S. 110 ff.; über das deutsche Beuterecht Stobbe-Lehmann II/1 § 110.

6) Wie zu Chlodwigs Zeiten in dem bekannten Berichte Gregors von Tours.

7) Vgl. die im Wörterbuch von Fritzner s. v. „stöng" angegebenen Stellen; Saxo Grammaticus lib. V p. 226 (ed. Müller-Velschow); Steenstrup, Normannerne I p. 316 f.

8) Hirdskrá cap. 38, vgl. Fuero real von 1255, Tit. XXVI (Pardessus VI p. 30), die späteren Prisenordnungen, z. B. im Corpus constitutionum Daniae ed. Secher, im Hanseat. Urk.B. X Nr. 109, im Blacke Booke of the Admiralty bei Twiss I p. 20, im Schwedischen Seerecht von 1667 VII|8, in der Ordonnance de la Marine von 1681 u. s. w.

So erscheint die kriegerische Unternehmung zugleich als gesellschaftliche, eine Erscheinung, die sich in späte Zeiten erhalten hat. Man denke nur an die Vitalienbrüder, die sich nach ihrer demokratischen Organisation „likendeeler“ nannten, weil an der Beute gleicher Anteil allen zustand [9]), oder an die Allianzbriefe zwischen Städten und Städten oder Städten und Fürsten, in denen über die Verteilung von Gefangenen und Beutestücken („butinge“) paktiert wird [10]), oder an die Kaperbriefe, die bis in die Neuzeit erteilt wurden [11]).

Noch stärker tritt das gesellschaftliche Element bei privaten Raubzügen hervor. Beschränkte sich die Gemeinsamkeit auf Zusammensegelung, während jeder Schiffseigentümer Herr des von ihm gebeuteten Gutes blieb, so lag freilich mehr die Idee der gemeinsamen Verteidigung zu Grunde. Erstreckte sie sich aber auf das Vermögen, so wird eine Güter- oder Geldgemeinschaft, „fèlag“ [12]) begründet, ein Wort, das für Gesellschaft technisch in eine graue Vorzeit zurückreicht und bereits auf den Runensteinen gewahrt wird [13]). Der Kamerad (der englische fellow) ist zugleich fèlagi, Vermögensgesellschafter.

Dieser „fèlag“, wir können sagen diese „Beutegemeinschaft“ ist es, von der die Sagas immer wieder berichten [14]). Eine kleine Zahl junger Männer, meist zugleich Schiffspartner, fahren in die Nord- oder Ostsee, nach Irland, Liv-, Kur-,

9) „Partenn unnd butenn“. Vgl. Schiller-Lübben s. v. „parten“.

10) Vgl. z. B. Hanseat. Urk.B. I Nr. 727, II Nr. 95, 148, 208.

11) Vgl. z. B. v. Martens, Grundriß des Handelsrechts, 1798, § 231; Pöhls, Handelsrecht § 506.

12) „Cumpane van gelde“, vgl. die Willkür der deutschen Kaufleute zu Nowgorod von 1346 Nr. 13 (v. Bunge VI S. 138).

13) Steenstrup, Danelag p. 296.

14) Zum Folgenden vgl. M. Pappenheim in Zeitschr. f. Handelsr. XXXVI S. 85 ff.; v. Amira, Nordgerman. Obligat.Recht II S. 809 ff.; Taranger, Udsigt over den norske Rets Hist. II p. 89 ff.; Bugge, Studier over de norske byers selvstyr. S. 125 ff.

Esthland oder gar bis zum Weißen Meer. Unter schweren Abenteuern wird reiches Gut erbeutet, das nach der Rückkehr oder schon vorher bei der Trennung geteilt wird. Mitunter verbündet sich dem félag Blutsbrüderschaft oder akzessiert der Anteil des Verstorbenen dem Überlebenden [15]). Auf die Einzelheiten der Berichte hier einzugehen, ist nicht die Aufgabe. Die Werke von Wilda, Pappenheim u. a. haben sattsam darüber gehandelt.

Was hier interessiert, ist die Frage: lassen sich diese Gemeinschaften als ein bestimmter Gesellschaftstypus charakterisieren? Das läßt sich nun schwerlich bejahen. Freilich lag ein gemeinsames Unternehmen vor, das Miteigentum an der Beute erstrebte, dem aber sonstige Folgen einer Gesellschaft abgingen. Von Geschäftsführung, Vertretung, Schuldenhaftung, Einlage, Beitragspflicht lesen wir begreiflicherweise nichts. Immerhin konnte das Unternehmen Jahre andauern [16]) und so eine gegenseitige, nicht unerhebliche Treupflicht, wie gemeinsame Wirtschaft aus „einem Beutel" zur Folge haben [17]). Leider berichten hierüber die älteren Rechtsquellen nichts, da ihnen die Wikingertätigkeit bereits eine verbotene ist [18]). In der Technik unserer heutigen Gesetzessprache haben wir es mit einer Gelegenheitsgesellschaft zu tun.

Die Beutegemeinschaft weicht mit dem 11. Jahrhundert der friedlichen Kauffahrtsgemeinschaft. Die Sagas lassen sie meist mit jener zusammen auftreten. Und je spätere Zeiten der Bericht betrifft, umsomehr tritt der Wikinger vor dem Kaufmann zurück. Die Gesetze erwähnen nur noch das félag der Kauffahrt, das dann auch festere Formen angenommen hat.

Zwei Arten des félag lassen sich nun scheiden, die

15) Egils saga ok Asmundar cap. 6.

16) Vgl. z. B. Vatnsdæla saga cap. 7 S. 15 (drei Jahre).

17) Fornmannasögur I cap. 44: „við vorum lengi báðir samt í víking, var með okkr hinn kærazti félagskapr ok áttum einn sjóð". Jómsvíkinga saga cap. 25.

18) Gulaþingslög cap. 314.

eine, welche an die Beutegemeinschaft anzuknüpfen scheint, und eine andere, kapitalistische.

Die erstere wird in norwegischen und isländischen Rechtsquellen wiederholt hervorgehoben. Eines Erbrechts des félagi wird gedacht[19]) und als Definition des félag dabei hingestellt, daß zwei Leute einen Beutel zusammen haben. Vorausgesetzt wird stets eine gemeinsame Meerfahrt, insbesondere auf einem Kauffahrteischiffe[20]). An einer Stelle wird des Falls gedacht, daß der eine Speisegenosse und félagi von dem anderen ermordet wird, und es werden Beweisgrundsätze hierüber aufgestellt[21]). Solchen Nidingswerkes an dem félagi gedenkt interessant genug eine schwedische Runeninschrift[22]). Das isländische Recht gewährt, falls ein ausländischer Reisender, der ohne Sippe auf Island ist, auf dem Schiff erschlagen wird, dem félagi Todschlagsklage und Wergeldsanspruch[23]). Aber es will auch nicht, daß das félag zu dem Zweck der Erberschleichung eingegangen wird[24]). Darum soll ein félag zwischen verschieden bemittelten Männern nur dann wirksam sein, wenn der ärmere sich mit dem ganzen Frachtgut beteiligt[25]). Diese letztere Bestimmung ist interessant. Sie zeigt, daß neben der Einlage des ganzen Gutes, wie sie bei Blutsbrüderschaften die Regel war[26]), auch ein Zusammenschuß nur eines Teiles des Gutes vorkam. Übrigens hebt das isländische Recht auch von Inländern eingegangene Gesellschaften zu Meerfahrten hervor[27]). Stets haben wir es also mit einer gemeinschaftlichen Seereise zu tun und überall wird vorausgesetzt, daß die fé-

19) Gpl. cap. 111, 112.
20) Gpl. cap. 111, 158.
21) Gpl. cap. 158.
22) Liljegren Nr. 208.
23) Kgbk. 97.
24) Staðarhbk. 299.
25) Kgbk. 97, 249; Staðarhbk. 61.
26) v. Amira, Nordgerman. Obligat.Recht II S. 809 Anm. 2.
27) Kgbk. 125/240; Sthbk. 69.

lagar zusammen die Reise machen, aus einem Beutel wirtschaften und den Ertrag teilen[28]), aber es ist nicht notwendig, daß eine völlige Gütergemeinschaft eintritt, auch ein Teil des Gutes oder gar nur der Erwerb konnte vergesellschaftet werden. Im übrigen wird unklar gelassen, ob das Verhältnis nach außen als offenes hervortrat oder ob es ein stilles war. Das erstere mochte wohl die Regel bilden, aber nichts schließt die letztere Möglichkeit aus, so daß es verfehlt wäre, stets eine Art offene Handelsgesellschaft anzunehmen. Ebenso ist die Art der Haftung der Gesellschafter, des Vertragsschlusses mit Dritten nicht deutlich. Von einer Firmengesellschaft läßt sich auf alle Fälle nicht reden, denn es handelt sich nur um ein gemeinsames, vorübergehendes Unternehmen. Diese Gestaltung des félag, die sich bis in das 13. Jahrhundert erhielt[29]), entsprach Zeiten, die den wandernden Kaufmann ohne feste Niederlassung kennen, in denen der Kaufmann das Gut auf der Reise selbst begleitet, ursprünglich auf seinem, später auf fremdem Schiff, Wehr und Waffen bei sich tragend, um den steten Gefahren der Seeräuberei die Stirn zu bieten, zum Schutz Gesellschafter suchend. So erklärt sich Erb- und Wergeldsberechtigung des félagi.

Einen anderen Charakter trägt eine Form des félag, die in Geschichts-, später auch Rechtsquellen auftritt und die mehr kapitalistisch gehalten ist. Schon für das 10. und 11. Jahrhundert werden uns Fälle bezeugt, in denen Könige mit Reisenden eine Gesellschaft eingehen, indem sie ihnen Geld zum Einkauf oder Waren zum Verkauf mitgeben oder indem sie einen Fonds zusammenschießen[30]). Stets wird der Name

28) Daß übrigens auch bei der Beutegemeinschaft der eine zu Hause bleiben und sich darauf beschränken konnte, Schiff und Mannschaft mitzugeben, geht aus Njála cap. 29, 31 hervor.

29) Das gemeine Stadtrecht von König Magnus Lagab. gedenkt im Seerechtsabschnitt Kap. 22 ihrer noch ausführlich. Vgl. die Übersetzung der Stelle in Zeitschr. f. Handelsr. XXXVI S. 90.

30) Heimskringla, Ol. s. h. helga cap. 64, 143, Flateyjar-

„Gesellschaft" gebraucht, obwohl bald nur ein Kommissionsgeschäft, bald eine wirkliche Gesellschaft, bald nur eine Art Munificenz des Königs vorliegt. Daß solche „Sozietäten" mit Königen häufig waren, ergibt die Vorrede zur Heimskringla, in der Snorri berichtet, der Isländer Hallr Þórarinsson habe ein „félag" mit dem Norwegerkönig Olaf Digri gehabt. In der Tat haben die Norwegerkönige auf merkantile Tätigkeit von alters her Gewicht gelegt. Björn, der Sohn von Harald hárfagri, hatte „Kauffschiffe in Fahrt nach anderen Ländern und erwarb sich so Kostbarkeiten und andere Dinge, die er nötig hatte," weshalb er den Beinamen „der Kaufmann" erhielt[31]). Der Reichtum des Landes an Pelzwerk und Holz mochte vor allem den König zu gewinnbringendem Absatz verleiten. Aus den Finnmarken strömten große Massen von kostbaren Fellen als Abgabe der Finnen zusammen, die Isländer brauchten bei der Holzarmut ihres Landes Stämme zum Bau ihrer Häuser und Kirchen. Diese und andere Produkte gehörten vielfach dem König, dem zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes, aber auch zur Vermehrung seines Schatzes der Export in das Ausland willkommen war. In ältester Zeit trug der König kein Bedenken, selbst als Kaufmann aufzutreten[32]). Später mochte er auch das Gewand der stillen Teilhaberschaft oder des Kommissionsauftrages wählen. Denn allen diesen Berichten ist gemeinsam, daß der Reisende in eigenem Namen Handel treibt, der König nur im stillen partizipiert. — Auch mit Privaten begegnen wir solchen stillen Partnerschaften, sei es mit einseitiger Kapitalbeteiligung des Partners, also dem Kommissionsgeschäft mit Provision sich annähernd, sei es unter beiderseitiger Geldeinlage als wirkliche Gesellschaft sich

bók II cap. 62. Siehe über alle diese Stellen Pappenheim in Zeitschr. f. Handelsr. XXXVI S. 82 ff.

31) Heimskringla, Haralds h. harf. cap. 38.

32) Noch der Königsspiegel bemerkt, daß die „Konongsmænn", die nicht „bordfaster" mit ihm sind, verwendet werden zu Kauffahrten mit dem Gut des Königs.

darstellend, aber immer so, daß nach außen nur einer die Geschäfte in eigenem Namen führt[33]).

Wie verbreitet die stille Partnerschaft in Norwegen um die Mitte des 13. Jahrhunderts war, lehrt uns die vielfach zitierte Stelle des altnorwegischen Königsspiegels, in der der Edelmann seinen Sohn dahin berät:

> „Aber wenn dein Gut stark in Kauffahrten zunimmt, dann verwende es zur Gesellschaft für Fahrten nach Stellen, zu denen du selbst nicht gelangst und sei vorsichtig in der Auswahl der Gesellschafter. Stets sollst du den allmächtigen Gott und die heilige Jungfrau einen Anteil mit dir in der Gesellschaft haben lassen und den Heiligen, den du am häufigsten anrufst dir zum Beistand; und passe sorgsam auf das Gut auf, das heilige Männer bei dir haben, und bringe es stets treu an die Stätten, denen du es von Anfang an gelobtest. Hast du sehr viel Geld in Kauffahrten stecken, so teile es in drei Teile: ein Drittel verwende zu Gesellschaften mit solchen Männern, die stetig sitzen in guten Kaufstädten und die zuverlässig und sachkundig im Handel sind. Zwei Drittel verteile auf verschiedene Stellen und Kauffahrten, dann ist am wenigsten zu erwarten, daß alles gleichzeitig verloren wird, wenn an mehreren Stellen dein Gut gleichzeitig ist, vielmehr zu erwarten, daß es an einigen Stellen sich erhöht, obwohl Gefahren für das Gut oft eintreten können."

Nun folgen Ratschläge über die Anlage der Gelder in Grundstücken, wobei aber ein Drittel doch auf Kauffahrten verwendet werden soll. —

Wir ersehen hieraus, daß es allgemeiner Brauch war, überschüssiges Geld als stiller Partner für den Seehandel oder bei einem festansässigen Kaufmann anzulegen, und zwar

---

33) Vgl. Pappenheim in Zeitschr. f. Handelsr. XXXVI S. 82f., dazu Morkinskinna, Saga Sigurdar Jorsalaf p. 171.

aus dem Gedanken der Versicherung in mehrfache Teile für verschiedene Spekulationen, wie in Rostock noch vor 50 Jahren die Beteiligung an verschiedenen Partnerschaften die wenig gebräuchliche Seeversicherung ersetzt hat. Daß der dem 13. Jahrhundert angehörige Königsspiegel dabei den festansässigen Kaufmann neben dem reisenden Abenteurer hervorhebt, bedarf keiner Begründung, nachdem seit dem 11. Jahrhundert Tönsberg, Oslo, Bergen, Drontheim und andere Städte entstanden waren.

So kann es denn nicht verwundern, wenn auch die Gesetze redseliger werden. In einem Einleitungsgesetz zur Frostupíngsbok von 1260 beklagt sich König Hakon Hakonarson über die Arbeiternot auf dem Lande, er verbietet jedermann, während gewisser Zeiten des Jahres auf Kauffahrten zu gehen, der nicht ein bestimmtes Mindestvermögen besitze. Strafe wird angedroht jedem, der mit dem Übertreter ein fèlag eingehe[34]). Unter dem fèlag werden wir den Pakotillevertrag zu verstehen haben, durch den den Matrosen Ware als „Führung" anvertraut wird. Das Verbot kehrt in der Folgezeit stetig wieder[35]) und wir sehen, wie man sich bemüht, es zu umgehen.

Das gemeine Stadtrecht von König Magnús Lagabætir bringt nun — bezeichnenderweise wiederum im Seerechtsabschnitt Kap. 21 — ein Kapitel über Gesellschaft[36]). Zwei Fälle werden unterschieden: das gewöhnliche fèlag und das hjáfèlag, die Beigesellschaft.

Über das gewöhnliche fèlag wird bestimmt, daß es vor Zeugen eingegangen werden soll. Keiner dürfe ohne Erlaubnis des Anderen einen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen. Ohne zwingenden Grund darf das Gut nicht nach entfernteren Orten „geführt" werden, als vereinbart war,

34) Die Fassung in Frostupíngslög Indl. cap. 20 scheint korrumpiert zu sein. Klar ist der Text in L. L. VIII/23 und B. L. VII/22. Eine Änderung ist kaum anzunehmen.

35) Vgl. Pappenheim a. a. O. S. 86.

36) Deutsche Übersetzung bei Pappenheim S. 88.

sonst trifft das Risiko den Führenden. Durch Delikte darf das Gesellschaftsgut nicht gefährdet werden und es dürfen nicht unziemliche Ausgaben daraus einseitig bestritten werden. Bei der Abschichtung ist Rechenschaft abzulegen über Kapital und Gewinn und der Rechnunglegende hat durch Eid zu manifestieren. — Seine Kleidung soll bei der Abschichtung nicht schlechter sein, als sie war zur Zeit der Eingehung der Gesellschaft.

Dagegen soll beim hjáfèlag der Empfänger des Gutes sich nur aus eigenem Vermögen kleiden und beköstigen und nur die Frachtgelder u. dergl. aus dem anvertrauten Gut bestreiten. Das anvertraute Gut soll er bewahren wie eigenes und den Gewinn halb mit dem Einleger teilen. Bei Deviation soll ihn das Risiko treffen. Sind die Marktkonjunkturen ungünstig und kann er es zu dem Schätzungspreis, zu dem es ihm übergeben ist, nicht verkaufen, so soll er es zurückbringen. Verkauft er es aber doch billiger, so hat er den Schaden zu tragen.

Hieraus geht hervor, daß das hjáfèlag Kommission und nicht Gesellschaft, das gewöhnliche fèlag aber stille Gesellschaft ist, bei der der Eine zu Hause bleibt, der Andere auf Reisen geht. Beim hjáfèlag gibt es gar keinen Gesellschaftsfonds, sondern nur Gut des daheim Bleibenden, aus dem nur die Transportkosten bestritten werden dürfen. Beim fèlag gibt es einen Gesellschaftsfonds, aus dem der Reisende auch seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Daß diese Typen der commenda und societas maris entsprechen, ist anerkannt. Ob sie von außerhalb rezipiert sind, ist schwer zu entscheiden. Dafür spricht, daß sie erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von der Gesetzgebung geregelt werden und auch dann nur im Seerechtsabschnitt des Stadtrechts. Auf der anderen Seite geben sie nur das wieder, was die älteren Quellenberichte der sagas erraten lassen. Und so mag die Entwickelung in Norwegen von selbst zu dem gelangt sein, was im Süden sich darbietet.

Blicken wir auf das bisher Gesagte zurück, so zeigt der Norden zwei Gestaltungen, eine an die Beutegesellschaft anknüpfende Gelegenheitsgesellschaft und eine stille Partnerschaft, von denen die letztere das entwickeltere, zeitlich spätere Gebilde zu sein scheint. Dagegen weiß er nichts von eigentlicher Firmengesellschaft, wenngleich die ältere Gelegenheitsgesellschaft sich gewöhnlich als offene dargestellt zu haben scheint.

Eine weitere selbständige Entwickelung des skandinavischen Nordens können wir nicht verfolgen. Das hanseatische Recht faßt jetzt Boden und seine Bildungen verdrängen die alten völlig.

Die hanseatischen Quellen sind reichhaltiger als die altnordischen. Stadtrechte, Hanserezesse, Privilegien, Stadtbuchintabulate, Geschäftsurkunden, kaufmännische Handlungsbücher stehen uns in großer Fülle zu Gebot; auch schwedische und dänische Rechtsquellen sind verwertbar. Sind auch nicht alle Archive ausgebeutet, so gewährt das gedruckte Material sichere Urteile. Es ist beinahe ausgeschlossen, daß weitere Publikationen das Resultat anders gestalten werden.

Überraschend tritt die präponderierende Bedeutung Lübecks hervor. Das Recht von Lübeck bestimmt das hanseatische Gesellschaftsrecht bis auf die Terminologie. Die Stadtbucheinträge Lübecks enthalten das wichtigste Material[37]), ergänzend greifen die Urkunden des Lübecker Urkundenbuchs und die von Mollwo, Nirrnheim, Koppmann edierten Handlungsbücher eines Wittenborg, Gelderſen, Töllner ein. Sie zusammen mit den Sätzen des Stadtrechts von Lübeck geben ein anschauliches Bild der Gesellschaftsverhältnisse. Von anderen Urkundenbüchern ist das wertvollste das Liv-, Est- und Kurländische, von anderen Stadtrechten das wichtigste das von Wisby. Manche Einzelheiten erklären die Hanserezesse. Dagegen sind z. B. die Urkunden-

37) Zumal in den Publikationen von Rehme (Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XLII S. 367 ff.) und Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer.

bücher Bremens, Pommerns, Mecklenburgs, Schleswig-Holsteins, Kölns, Dortmunds, Lüneburgs verhältnismäßig arm. Auch was z. B. aus Ypern in neuester Zeit publiziert ist[38]), ist unbedeutend. Alles weist darauf hin, daß in Lübeck der Zentralpunkt des hanseatischen Gesellschaftsrechts sich befand.

In hansischen Quellen treten außer der auch hier uralten Form der Schiffspartnerschaft bekanntlich zwei Bezeichnungen entgegen: wedderlegginge und sendeve[39]). Die erstere begegnet auch außerhalb Lübecks allgemein[40]), die letztere beschränkt sich mehr auf Lübeck, wenngleich die Hanserezesse ihrer hin und wieder gedenken und sie zumal in Liv- und Kurland bemerkt wird[41]). Daneben kommen die Ausdrücke: selschupp, matskoppie, cumpanie, wynselschop[42]), lateinisch societas mercimonialis, mercatorialis, für die wedderlegginge die Ausdrücke: contrapositio, societas contrapositionis vor. An einzelnen Stellen wird von „vuller" selschupp oder „vuller" matskoppie, von „vryer" selschupp gesprochen, an anderen von vera societas. Über alle diese Ausdrücke hat Streit geherrscht und besteht noch jetzt nicht Einigkeit.

Am rätselhaftesten war lange Zeit das „sendeve" oder, wie man früher unrichtig sagte, die sendeve. Daß das Wort mit „senden" zusammenhing, erkannte man freilich sehr bald, und ein so ausgezeichneter Kenner des lübischen Rechts, wie Pauli, war auf richtiger Fährte, wenn er es mit Kommission in Zusammenhang brachte[43]), wie denn

38) De Pelsmaeker, Des formes d'association à Ypres au XIIIe siècle (Extr. de la Revue de droit international et de législation comparée, 1904).

39) Beide sind sicher in der Lübecker Zollrolle von 1227 gemeint (bei Hach S. 216 ff.).

40) In Dänemark als „vederlag" (Kalkar, Ordlog s. v.).

41) In den Handlungsbüchern Gelderſens tritt sie nicht einmal auf.

42) Livl. Urk.B. IX Nr. 479.

43) Lüb. Zustände III S. 35, 36.

v. Bunge im Register zu Bd. IV des Livl.U.B. es geradezu mit Kommissionsgut übersetzt. Heute kann nach den Ausführungen Koppmanns[44]) und Silberschmidts[45]) kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß sendeve Sendgut bedeutet. Ein altnordisches „sendifè" ist bezeugt, und es ist nicht unmöglich, daß aus dem Verkehr mit dem skandinavischen Norden die Bezeichnung herrührt, wenn sie nicht aus alter sächsischer Zeit überkommen ist[46]).

Aus dem Wort „Sendgut" folgt, wie Silberschmidt richtig ausgeführt hat, über den Charakter des Geschäfts nichts weiter, als daß Handel in die Ferne, zumal überseeischer Handel, in Frage steht. Sendgut konnte geschickt werden mit dem oder an den Kaufmannsdiener, an den Agenten, Kommissionär, Gesellschafter, wie diese wieder Sendgut zurückschicken können[47]). In allen diesen Anwendungsfällen scheint das Wort auch vorzukommen. Auf den Fall[48]), daß der Kaufmannsdiener in der Fremde damit hantierte, beziehen sich die immer wiederkehrenden Zusicherungen fremder Privilegien, daß der Kaufmann sein Gut nicht einbüßen soll wegen eines Vergehens des Dieners[49]),

---

44) Hanseat. Geschichtsbl. Jahrg. 1900 S. 187 ff.

45) Archiv für bürgerl. Recht XXIII S. 17 ff.

46) Vgl. friesisch „fiamonda" in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. LVI S. 307.

47) Von „mittere res societatis", „portare et mittere" sprechen auch die romanischen Notariatsurkunden. Vgl. Silberschmidt, Commenda S. 70.

48) Dieses Falles gedenkt die Lübecker Zollrolle von 1227 unter CXIV (Hach S. 222, 223).

49) So heißt es in dem Privileg Birgers von Schweden für Hamburg von 1261: Item si quis pecuniam seu merces suas ad partes nostras cum alio destinaverit et ille, cum quo transmittuntur, tale quid commiserit, quod pena corporali vel etiam pecuniaria sit merito puniendus, in hoc casu petivit a nobis idem civis ac nuncius vester, ut salva sibi pecunia sua, qui secum aliquam destinavit, ille solummodo, qui deliquerit puniatur in rebus suis propriis. Hanseat. Urk.B. I Nr. 566.

oder daß er es nicht verlieren soll durch Würfelspiel, Zweikampf oder Delikt des Dieners; hier ist unzweideutig, daß dem Herrn das Eigentum am Gut blieb. Auch daß selbständige Agenten im Namen des Geschäftsherrn Sendgut verkauften oder einkauften, ist vorgekommen, wenn auch die direkte Stellvertretung dem Mittelalter fremder war, als dem heutigen Recht. Hantierte einer von mehreren Gesellschaftern in der Fremde, so schickte er Sendgut an den daheim Bleibenden, wie dieser an ihn [50]). Aber den Hauptfall des sendeve bildete zweifellos die Kommission, d. h. die Anvertrauung an einen selbständigen Kaufmann zum Handel im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers [51]).

Diesen Fall betrifft die vielfach zitierte Stelle des Privilegs von Medebach in Westfalen um 1160:

> „si quis pecuniam suam dat alicui concivi suo, ut inde negocietur in Dacia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque."

Der Kommittent vertraut Gut oder Geld einem Mitbürger an, um Handel in Skandinavien oder Kurland auf Teilung des Gewinns zu betreiben.

Dieses „sendeve" ist im Grunde Auftrag, Kommission, wie es denn der „cumpanie" in den Hanserezessen häufig gegenübergestellt wird („an cumpanie ofte an sendeve") [52]). Der Auftrag enthält ein „senden unde bevelen", und zwar „to verkopende unde to kopende", „to handelen unde beweren" [53]) oder einfach „to beweren" [54]) oder „woren".

50) Vgl. z. B. Lüb. Urk.B. VIII Nr. 26.

51) Übrigens konnte im Hansegebiet, wie im romanischen Süden, auch der socius zugleich Güter in Kommission bekommen, vgl. z. B. Hanseat. Urk.B. XI Nr. 587, Rehme a. a. O. Nr. 24, 41, 51 u. s. w., so gut wie er ein Darlehen außer der Sozietätseinlage erhalten konnte.

52) Vgl. Silberschmidt a. a. O. S. 33 f.

53) Livl. Urk.B. VII Nr. 195.

54) Hierzu bereits Silberschmidt im Archiv für bürgerl. Recht XXIII S. 15.

Beweren ist nicht bewahren, sondern „umsetzen", „verwenden", „anlegen" [55]), sei es Geld in Ware oder Ware in Ware oder Ware in Geld [56]). Der Kommissionär hantiert oder führt das sendeve (ducit ut sendeve), was auffällig an die Führung anklingt, die den Matrosen auf Seefahrten zukam, der Kommittent schickt, sendet (mittit), befiehlt das Gut an. Das „ducere" entspricht terminologisch dem „portare", das „anbefehlen" dem „commendare" der südlichen commenda.

Ist so im Grunde das sendeve Kommission, nicht Gesellschaft, so bestand das Äquivalent in der Mehrzahl der Fälle in einer Gewinnquote, und dies war das sozietätsmäßige Element. Hieraus erklärt sich die Zusammenstellung von sendeve und wedderlegginge, oder geradezu die hin und wieder vorkommende Bezeichnung des sendeve als societas, wie im Norden der entsprechende Fall als „félag" bezeichnet wurde.

Dagegen liegt eine richtige Gesellschaft in der „wedderlegginge" vor, der beiderseitigen Kapitaleinlage auf Gewinn und Verlust, mit gleicher oder ungleicher Größe der Beteiligung. Sie spielt die Hauptrolle in den hanseatischen Quellen und sie tritt in den verschiedenartigsten Anwendungsfällen hervor. Wir finden sie für kurze und für längere Zeit [57]),

55) Es entspricht dem portare laboratum oder dem implicare der südlichen Quellen.

56) So soll im Handlungsbuch Wittenborgs (II Nr. 78) Geld „biwert" werden an Lasten oder an Laken (Nr. 104), an Gerste und Malz (Nr. 302). Vgl. Livl. Urk.B. IV Nr. 1696, V Nr. 2682. In diesem Sinne braucht auch das lübische Recht (Codex II cap. 120) das Wort, wenn dem Gast das Recht gewährt wird, das Gut, mit dem er anzieht, zu verkaufen. „Wert over he to rade dat he dat ghut vord in unser stat beweren wol, de weringhe ne schal he inder stat nicht vorkopen noch voranderen like eneme borghere. Dede he dat he scholde der stat mit tein marcken sulveres beteren." D. h. weiterer Umsatz ist ihm nicht gestattet. Vgl. Napiersky, Rigisches Stadtrecht S. 204.

57) Vgl. z. B. für drei Jahre Lüb. Urk.B. VIII Nr. 26.

für das Inland und für das Ausland, unter Verwandten oder Nichtverwandten, zwischen selbständigen Kaufleuten und zwischen Kaufmann und Handlungsdiener, unter Personen gleichen und verschiedenen Geschlechts[58]). Mit ihr beschäftigen sich die Stadtrechte, Hanserezesse, Urkunden.

Für das Wesen der „wedderlegginge" ergibt sich aus dem Worte nicht viel. Es weist nur auf die beiderseitigen Einlagen zum Betriebsfonds hin, dem „Hauptgut", wie die Quellen sagen, gegenüber dem Gewinn („wynninge"). Nichts sagt es über Geschäftsführung, Vertretung, Schuldenhaftung oder gar Firmengemeinschaft. Auch die Stadtrechte berühren diese Seiten gar nicht. Sie behandeln nur die Frage der Gewinnbeteiligung und der Auseinandersetzung.

> Widerlegt Jemand den Anderen in cumpanie, so sagt das lübische Recht[59]), so soll bei der Abschichtung, sofern Hauptgut und Gewinn da ist, jeder socius zuvor abziehen, was er zuvor ausgelegt hat, das Übrige sollen sie gleich teilen. Ist weniger da als das Hauptgut, so sollen sie das Zusammengelegte nach Markezahl, d. h. nach Verhältnis der Einlagen, teilen.

Also bei Aktivsaldo nimmt jeder seine Einlage zuvor heraus, der Gewinn wird nach Köpfen verteilt, bei Unterbilanz trägt dagegen den Verlust jeder pro rata seiner Einlage[60]).

Ebenso sagt das Stadtrecht von Wisby[61]):

> „Widerlegt Jemand den Anderen und thut ihm zwei Pfennige gegen einen, wird davon gewonnen, so daß das Hauptgut oder mehr da ist, so soll der Herr in der Abschichtung sein Mehr an Einlage

58) Wie im Süden, wo Frauen als Kapitalisten ebenfalls auftreten. Vgl. das Notularium des G. Scriba (Hist. Mon. Patr. Chart. Nr. 779, 844, 951).

59) II 197 (Hach).

60) Der Göttinger Codex (Hach III S. 183) läßt sowohl Gewinn als Verlust nach Markezahl teilen.

61) II/28 § 3.

(Vorgeld) vorwegnehmen und darnach geht es zu Halbteil. Ist nicht das Hauptgut mehr da, so schichte man das Gut in drei Teile, zwei Teile nimmt der Herr, den dritten der Knecht."

Die Art der Teilung wie die gebrauchten Ausdrücke geben lehrreiche Fingerzeige [62]). Als Regelfall wird in Wisby angesehen, daß der eine Gesellschafter Knecht, d. h. Handlungsgehilfe, ist. Er ist nur mit einem Drittel beteiligt, der Chef mit zwei Dritteln [63]). Dennoch partizipiert er am Gewinn zur Hälfte, am Verlust nur zu einem Drittel, offenbar, um ihm für die persönliche Arbeit ein Äquivalent zu gewähren [64]). Danach muß auch für Lübeck als Regelfall angenommen werden, daß der arbeitende socius weniger einlegte und daß er Handlungsgehilfe des Kapitalisten oder doch von ihm abhängig war [65]).

Das bestätigen denn auch die Quellen. Das schwedische Stadtrecht von König Magnus [66]), das ganz unter deutschem Einfluß steht, spricht von der „widerlægning", die der Diener eines Bürgers führt, als dem typischen Fall. Die Widerlage wird hier an verschiedenen Stellen [67]) dem eigenen

62) Hierzu vgl. v. Amira, Nordgerman. Oblig.Recht I S. 678 f. H. Hildebrand, Sveriges Medeltid S. 675.

63) Ähnlich ist bei G. Scriba der socius industriae häufig gehalten, den Weisungen des socius pecuniae (socius capitaneus) Folge zu leisten.

64) Vgl. das Material bei Schmidt, Handelsgesellschaften S. 57 ff., und für den Süden Lastig, Die accomendatio, 1907, S. 109, 119; Silberschmidt, Commenda S. 42.

65) Einen interessanten Beitrag bringt Pauli III Nr. 89. Hans Buschmann bekommt von Ludwig Greverode 2000, von Alve Greverode 2000, von Heinrich Greverode 1500 Mark, er selbst legt ein 150 Mark, bezieht als Gewinn den zwölften Teil, während die Einlage nur ein Achtunddreißigstel beträgt. Heinrich Greverode soll ihm übergeordnet sein und ihn absetzen können.

66) Schlyter, Corpus juris Sveo-Got-antiqu. Bd. XI.

67) Register zu Bd. XI s. v. „vidherlægning". Schlyter zitiert aus der 1719 erschienenen deutschen Übersetzung des Stadtrechts

Vermögen des Dieners gegenübergestellt als das, was der Fremde oder Herr dazu gab, damit der flügge gewordene Kaufmannsdiener sein Glück versuchen könnte. Auch die Hanserezesse sehen diesen Fall als den gewöhnlichen an, wie aus Folgendem hervorgeht. In verschiedenen Hanserezessen des 15. und 16. Jahrhunderts, soviel ich sehe zuerst 1417 [68]), wird ausgesprochen, daß diejenige Person, welche wedderlegginge erhalten hat, abrechnen und abschichten muß an dem Ort, wo ihr die wedderlegginge gewährt ist.

So heißt es im Rezeß von Stralsund von 1442:

„Ok schal en islik Knecht edder copgeselle de wedderlecginge hefft van ethliken inwoneren der stede van der hensze komen tor stede dar he is wedderlecht unde doen gude rekenschup denyennen den he des plichtig is, in dem rechten, so ok wol utwisen olde recesse darup gemaket“ [69]).

Hier also wird der Knecht an die erste Stelle gestellt, er hat sich an dem Ort seines Prinzipals zur Abrechnung einzufinden. Daß dieser Ort meist Lübeck war, ergibt das Urkundenmaterial. Zahlreich sind im lübeckischen Urkundenbuch die Fälle von Abschichtungen der wedderlegginge, aber auch in anderen Urkundenbüchern finden wir nicht selten

---

eine kommentierende Bemerkung, daß es „vorzeiten der Gebrauch gewesen, daß der Kauffleuthe Diener, wenn sie bey dem Herrn ausgedienet, als junge Anfänger, um den Kauffhandel desto leichter und gründlicher zu erlernen, mit anderen zuerst in Compagnie Handel treten und ihr Vermögen dazu einbringen musten“.

68) Hanserezesse I. Abt. Bd. VI Nr. 397 Kap. 82 § 41, Nr. 398 § 6, Nr. 557 § 10.

69) v. d. Ropp, Hanserezesse II Nr. 608 vgl. Nr. 603, VI Nr. 356 Kap. 35. Auch die Rigischen Burspraken gehen davon aus, daß ein Knecht widerlegt wird. Vielleicht ist es darauf zurückzuführen, wenn Widerlegung und Selschup mitunter terminologisch geschieden werden, letztere nur auf Sozietäten mit selbständigen Personen sich bezieht. Vgl. Livl. Urk.B. XI Nr. 396, II Abt. 2 Nr. 360, 376.

Requisitionen des Lübecker Rates an den Rat einer anderen Stadt, dafür zu sorgen, daß der dort befindliche „cumpan" eines Lübecker Bürgers sich zur Abschichtung nach Lübeck in Gemäßheit der Rezesse begebe. Wir entnehmen daraus, daß Lübeck der Hauptplatz gesellschaftlicher Unternehmungen war, aber auch, daß diese Unternehmungen eine bestimmte Gestalt besaßen. Es sind meist stille Gelegenheits-, nicht offene, dauernde Firmengesellschaften. Der Kapitalist bleibt in Lübeck, er macht die größere Einlage; der Arbeiter, gewöhnlich ein junger Mann, ist im Ausland tätig (Norwegen, Schweden, Livland, Flandern u. s. w.). Er treibt im eigenen Namen für beider Rechnung Geschäfte. Nach deren Erledigung begibt er sich nach Lübeck zurück und dort, am Ort des Kapitalisten, findet die Abschichtung statt [70]).

Danach läßt sich die wedderlegginge nicht als Firmengesellschaft bezeichnen. Der Kapitalist tritt überhaupt nach außen nicht hervor, er legt das Kapital ein und sein Risiko besteht darin, daß der socius schlecht wirtschaftet, daß zur Zeit der Auseinandersetzung nichts mehr da ist. Aber die Geschäfte gehen nicht auf gemeinsame Firma, sie gehen nur auf den Namen des arbeitenden socius.

Richtig ist, daß in den Quellen der Hanse [71]) die Rede davon ist, daß mit einem Nichthansen niemand „gheselscap noch wederlegginge, stille noch openbare," eingehen dürfe. Allein es wäre verfehlt, das Wort „openbare" hier auf offene Handelsgesellschaft zu beziehen. Gemeint ist nur, daß weder heimlich noch offen mit Außerhansen Gesellschaften geschlossen werden dürfen; die Bezeichnung ist nicht im entferntesten technisch-juristisch gemeint.

---

70) Das gleiche Bild zeigen die Buchungen in den von Sattler herausgegebenen Handelsrechnungen des deutschen Ordens. Vgl. auch das Memorial oder Geheimbuch des Lübecker Krämers Heinrich Dunkelgud von 1497—1517, herausgeg. von Mantels, 1866. Für den Süden Lastig, Accomendatio S. 114; Silberschmidt, Commenda S. 117.

71) Hanseat. Urk.B. III Nr. 160, Lüb. Urk.B. II Nr. 985.

Nur so wird es erklärlich, wenn der Kapitalist, wie so häufig, über seinen Anteil in der Gesellschaft unter Lebenden wie von Todes wegen frei verfügt [72]). Man lese z. B. die zahlreichen Testamente in dem Werke von Bruns über die Lübecker Bergenfahrer, um die Überzeugung zu gewinnen, daß an eine offene Handelsgesellschaft unmöglich gedacht werden kann. Wo jemand als Firmenträger für die Gesellschaftsschulden haftet, kann er seinen Anteil nicht frei aufgeben.

Danach können auch die Ausdrücke „vulle selschup", „vera", „justa", „recta societas", „vrye selschup" nicht auf Firmengesellschaften bezogen werden. Es scheint, daß der Ausdruck „vrye selschup" auf Fälle der Gesellschaft selbständiger Kaufleute gegenüber der von Prinzipal und Diener zu deuten ist [73]) und daß „vulle selschup" den Fall gleicher Anteile an Gewinn und Verlust („half unde half") ausdrückt [74]), während der Ausdruck „vera", „justa", „recta societas" vielleicht den Gegensatz zur daneben gehenden Kommission oder zum daneben gehenden Darlehen ausdrücken sollte [75]).

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß dem hanseatischen Recht eine typische Gestaltung der offenen Firmengesellschaft nicht bekannt gewesen zu sein scheint. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine Haftung mehrerer Gesellschafter als Gesamtschuldner ausgeschlossen war. Zahlreich sind vielmehr die Stadtbuchinskriptionen, in denen mehrere zu gesamter Hand Schuldverpflichtungen eingingen [76]). Den Grund hat

72) Dieselbe Erscheinung im Süden. Vgl. das Notularium des G. Scriba.

73) Auf frei auflösbare Gesellschaft kann es nicht bezogen werden. Denn bei Pauli, Lüb. Zust. III Nr. 90 soll eine vrye selschop auf drei Jahre eingegangen werden.

74) Vgl. z. B. Rehme Nr. 38, 41, 42, 51, 61.

75) Vgl. z. B. Lüb. Urk.B. XI Nr. 492: „ene vulle vrije zelschopp". obwohl doch zweifellos eine Firmengesellschaft nicht vorlag.

76) Vgl. insbesondere Hildebrands Rigisches Schuldbuch, 1872, Vorrede S. LXV.

Bürgschaft, aber ebensogut Gesellschaft abgegeben. Aber damit der Gesellschafter verpflichtet wurde, bedurfte es seines Mithandelns oder der Vollmacht. Ein Rechtssatz, wonach jeder Gesellschafter die Mitgesellschafter ohne weiteres verpflichtete, ist nicht zu entdecken.

Freilich mochte es mehr und mehr üblich werden, daß solch' Handeln zu gesamter Hand stattfand oder daß der eine Gesellschafter den anderen bevollmächtigte oder daß im Namen der mehreren Sozien ein Angestellter auftrat [77]). Es ist zweifellos, daß das 15. Jahrhundert nach dieser Richtung neigt. Aber wir können nicht sagen, daß schon um jene Zeit ein Rechtssatz daraus hervorgegangen ist, wie ihn das heutige Handelsrecht bei der offenen Handelsgesellschaft anerkennt.

Hier beginnt die Auseinandersetzung mit den Gegnern. Die alte z. B. von Schmidt vertretene Auffassung, daß die offene Handelsgesellschaft im deutschen Mittelalter die Hauptrolle gespielt habe, hat wohl nur noch wenig Anhänger. Die Erkenntnis, daß die stille Gesellschaft älter und wichtiger war, hat sich bei den meisten durchgerungen. Aber immerhin mißt man wenigstens vom 14. Jahrhundert ab der offenen Handelsgesellschaft größere Bedeutung bei, als es hier geschah. So hat insbesondere Keutgen in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. IV bei der Behandlung der Hansischen Handelsgesellschaften hierfür eine Lanze gebrochen.

Zwei Gründe, welche die Anhänger dieser Auffassung vorbringen, sind hier näher zu betrachten, da sie eine juristische Tragweite besitzen: einmal die Behauptung des Auftretens einer Firma, sodann die Behauptung, daß kraft Gesetzes Vertretung und Gesamthaftung, wie heutzutage, so im Mittelalter bestanden habe.

Daß eine Gesellschaftsfirma vom lübischen Recht nicht erwähnt wird, ist unbestreitbar. Wenn in Urkunden

77) Vgl. z. B. Rehme Nr. 11, 12.

hier und da die Rede davon ist, daß jemand Ansprüche geltend macht für sich und seine Gesellen oder für sich und seine socii, so läßt sich daraus eine Firma noch nicht herleiten. Derartigen Wendungen begegnen wir auch bei den Vitalienbrüdern, Landsknechtbanden u. s. w. Wohl aber verdient ein Eingehen der Einwand, der sich auf die Warenmarken stützt, indem man sich darauf beruft, daß die einer Sozietät gehörigen Waren mit dem „signum societatis" versehen worden seien und hieraus das Vorhandensein einer Gesellschaftsfirma herleitet.

Die Marke des Hansegebietes hat sehr verschiedene Bedeutung. Sie ist Eigentums-, Ursprungs-, Qualitäts-, Identitäts-, Gewerbszeichen. Je nachdem dient sie privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Zwecken, letzterenfalls gewerberechtlichen, steuer- und zollrechtlichen, völkerrechtlichen. Ihren Hauptzweck scheint aber die Kennzeichnung der Ware mit Bezug auf Identität und Ursprung aus einem bestimmten politischen Gebiet gebildet zu haben[78]). In den Kämpfen zur See sowie bei Zollkriegen war es von Bedeutung, festzustellen, ob das Gut frei oder unfrei, befreundetes oder feindliches war. Diesem Zweck sollte die Marke dienen. Zu diesem Zweck schrieben die Hanserezesse die Signierung der Waren vor. Bei den Reklamationen um Freigabe beruft sich der Reklamant auf die Marke, um festzustellen, daß dies die von ihm auf das Schiff gebrachte Ware sei, die ihrer Herkunft nach der Beschlagnahme nicht unterliege[79]). Regel-

78) Vgl. Zollordnung Karls V. für Holland, Seeland und Westfriesland von 1518 Kap. 13: der Kaufmann soll beschwören, „dat dat marck gestellet in denszulven tollbref syn egen und wonthlike marck is, und dat he under demsulven marcke generhande guth vorby geforet en heft noch foren noch doen foren en zal, dat enigen unfryen personen tobehort, oft dat eynighen unfryen personen vorlavet, vorkoft oft gesecht is, oft dar enich unfry part oft del an hebbe" (Hanserezesse Abt. 3 Bd. VII S. 328).

79) Später wird für die Bescheinigung der Herkunft amtliches Attest verlangt (Hanserezeß vom 24. August 1470 Kap. 62).

mäßig ist die Ware auch die seinige, die Marke also zugleich Eigentumszeichen. Aber ebensogut kann die Ware dem Adressaten oder Absender gehören [80]) oder es kann die Ware sonst mit der Marke eines Anderen als des Eigentümers bezeichnet sein [81]).

Waren schon die italienischen Juristen in Bezug auf die Bedeutung der Marke für das Eigentum sehr geteilter Meinung [82]), so kann die Verwendung der Marke in den Urkunden der Hanse die Zweifel nur verstärken. Freilich ist die Marke, die ein Gewerbetreibender führt, nicht selten eine ständige, seine Waren führen nicht selten dieselbe Marke [83]). Insofern ließe sich ein Zusammenhang von Marke und Firma rechtfertigen. Aber wir treffen auch Fälle, in denen ein Kaufmann zu gleicher Zeit Waren unter den verschiedensten Marken führt [84]). In dem Hansischen Urkundenbuch ist sogar ein Fall zu konstatieren, in dem die Waren eines Kaufmanns auf einem Schiff mit dreizehn verschiedenen Marken signiert sind [85]). In anderen Fällen signiert dieselbe Person wenigstens für die verschiedenen Schiffe verschieden. Bei aus den gleichen Gesellschaftern bestehenden Gesellschaften werden ebenfalls verschiedene Marken geführt [86]). Die äußere Gestaltung der Marken zeigt (im

80) Vgl. z. B. Hanseat. Urk.B. VIII Nr. 122, 123.

81) Vgl. z. B. Silberschmidt im Archiv für bürgerl. Recht XXV S. 130.

82) Dietzel in Jahrb. von Bekker und Muther IV S. 253 ff.; Biermann, Traditio ficta S. 140.

83) Vgl. z. B. Hanseat. Urk.B. VIII Nr. 12.

84) Dies ist bereits Hübbe (Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte N. F. I S. 422 ff.) aufgefallen, er sucht es aber hinweg zu interpretieren. Objektiver Homeyer, Haus- und Hofmarken S. 272 ff.

85) Hanseat. Urk.B. VI Nr. 900; vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 225. Vgl. ferner z. B. Hanseat. Urk.B. VI Nr. 164, VIII Nr. 174, 249, 307, 314, 369, 695, 955, IX Nr. 558, X Nr. 49, 704, 745, 1022.

86) Vgl. z. B. Hanseat. Urk.B. V Nr. 422, VI Nr. 984, 997.

Gegensatz zum romanischen Gebiet) selten Anlehnung an Namen oder Buchstaben. Meist sind es simple, technisch rohe Merkzeichen, wie sie bei Frachtgütern auch im heutigen Recht [87]) gefordert werden.

Danach ist die Verwendung einer Sozietätsmarke noch kein irgendwie sicheres Zeichen für eine Sozietätsfirma. Gegebenenfalls mochte sich in ihr die Unterscheidung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen oder des einen Gesellschaftsvermögens von einem anderen bis zu einem gewissen Grade ausprägen, wie denn auch in den Büchern die Marken zur Inventarisierung der verschiedenen Konten dienen konnten [88]) oder wie gar besondere Sozietätsbücher geführt wurden. Und es war die Entwickelung aus der Marke zum Handzeichen der Gesellschaft, zur Firma, möglich, wie die südliche Entwickelung zeigt [89]). Aber die Distanz von der, bloßen Identifizierungszwecken dienenden Marke zur verbindenden Unterschrift ist eine gewaltige. Zahlreiche Zwischenglieder wären erst aufzudecken [90]). Ein Beweis in dieser Hinsicht ist aber bisher nicht erbracht.

Für die Behauptung, daß bereits im Mittelalter Vertretungsrecht und Gesamthaftung aller socii bestand, beruft man sich — so zuletzt auch Keutgen — auf eine Stelle des lübischen Rechts.

Der Segeberger Codex (Hach IV—VII) enthält folgende Vorschrift:

---

87) HGB. § 426 Abs. 2 Nr. 5, § 643 Nr. 7.

88) Lehrreich in dieser Hinsicht die flandrischen Liegerbücher bei Sattler, Handelsrechnungen.

89) Erst bei Marquard tritt der von romanischen Autoren herübergenommene Satz auf, daß die Verwendung der Sozietätsmarke sehr nützlich sei, um zu erkennen, ob im Namen der Gesellschaft kontrahiert sei (S. 449 N. 73). Wie wenig hieraus übrigens die italienischen Juristen Gesamthaftung der socii folgerten, hat Dietzel a. a. O. S. 258, 273 gezeigt.

90) Im romanischen Gebiet tritt die Sozietätsmarke schon im 12. Jahrhundert auf, wo von offener Gesellschaft doch noch nicht die Rede ist.

„Welck man mydt enem anderen selscop makenn will de se wol to weme he sines gudes belovet wente wat de ene kofft offte vergifft dat mot de ander betalenn so verne alse sin gudth kerth wente sodan selscop geit baven vader unde mader suster unde broder; wente de ene selschop mach gan to des anderen kistenn und nemen gelt unde guth daruth des mach vader unde moder nicht doenn noch suster offte broder. Darumme se malck woll to wem he sines gudes beloveth ane dat were sake dat se under ein ander beschedenheit hebben gemaketh also myth stroffen edder breven ener ein up dem anderen to vorschele also dat de ene nicht hogher kopenn meghe wen erer beider gudt wert sy edder enenn summen geldes mer wen ere gudt werth sy unde de summe mer vorsegelt werde so kan de ein nicht mer borgenn wen de schraffe inholden wert dat so nicht vorwart to verne was de ene borget dat mach de ander betalenn so verne alse sin gudt kerth."

Diese Stelle enthält allerdings den Grundsatz der Gesamthaftung und des Vertretungsrechts eines jeden socius. Aber der Segeberger Codex gehört, wie Schmidt und Rehme bereits bemerkt haben, erst dem 16. Jahrhundert an und die Stelle findet sich in keiner der Redaktionen der älteren Tochterrechte von Lübeck. Wohl aber begegnet sie im revidierten lübischen Recht von 1586 III/9 Art. 5 in der Form:

„Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güter anrichten, die mögen wol zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen. Denn was der eine kaufft, muß der ander bezahlen, so fern sein Gut reichet u. s. w."

Schon der Umstand, daß das Kapitel am Schlusse des Titels steht, ferner aber die der societas omnium bonorum

entsprechende Bezeichnung „Gesellschaft aller Güter" weisen auf späteren Ursprung hin [91]).

Wäre die Bestimmung des Segeberger Codex, wie Keutgen annimmt, alten Rechts, so müßte dies im Urkundenmaterial hervortreten. Die Wendungen der Urkunden des 15. Jahrhunderts bieten aber sichere Stützen hierfür nicht. Ein praktischer Fall, der zum Oberhof in Lübeck gelangte, zeigt vielmehr, daß man zu der Anerkennung einer Firmengesellschaft damals noch nicht gelangt war [92]).

Zwischen Gert Ghirink und Dirk Johannsen bestand zu Bergen eine „vulkomen masschupp". Gert Ghirink war im Jahre 1463 nach Flandern gereist. In seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen verpfändete Dirk Johannsen „für sich und seinen masscup Ghiring" ein der Gesellschaft gehöriges Haus mit Zubehör zu Bergen an Hermann Schottler. Die Verpfändung wurde öffentlich verlautbart.

Gert focht die Verpfändung als ihn nicht bindend an. Die Alterleute des deutschen Komptoirs zu Bergen wiesen die Anfechtung Gerts mit der Motivierung zurück, daß die beiden damals „vulkomen masschuppe weren unde noch iegenwardigen zijn und daß die geliehenen Gelder zu ihrer beider Besten gewesen wären".

Hiergegen legte Gert Berufung an den Rat zu Lübeck ein. Der Rat entschied am 15. Juli 1465: „nademe yd liggende grunde unde stande erve zin unde wowoll Gerd Ghirinck unde Diderik Johansson vulle selsschop weren, mochte doch Diderik Johannsson nicht meer verpanden in den erscrevenen erven, dan allene zin part, id en were, dat he van Gerde Ghiringe zines deles sulker erven halven ghemechtiget were." —

91) Das Rostocker Stadtrecht III/9 cap. 4 hat die Stelle übernommen, in cap. 9 aber jedem socius das beneficium divisionis gegeben.

92) Vgl. Lüb. Urk.B. X Nr. 493, 624, XI Nr. 292; auch Bruns S. CVIII. — Die Urkunden sind im Anhang abgedruckt.

Danach ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein gesetzliches Vertretungsrecht des socius mit Bezug auf Verfügungen über Gesellschaftsgrundstücke vom Oberhof nicht anerkannt.

Daß für Mobilien der Oberhof zu Lübeck anders geurteilt hätte, ist nach der Urkunde möglich. Die Begründung würde vermutlich mit dem Gesichtspunkte der Bevollmächtigung operiert haben[93]). Der Auffassung des Lübecker Oberhofes entspricht jedenfalls die Tatsache, daß ein Gesellschafter den anderen erst zur Eintreibung von Forderungen bevollmächtigt[94]) oder daß bei Auseinandersetzungen unterschieden wird zwischen den mit gesamter Hand und den durch einen socius allein kontrahierten Schulden[95]) oder daß Forderungen einem Mitgesellschafter abgetreten, bezw. Schulden dieses übernommen werden[96]) oder daß in Gesellschaftskontrakten bestimmt wird, daß, was ein Gesellschafter mit Zustimmung des anderen einkauft, von dem Geld der Gesellschaft zu bezahlen sei[97]) oder daß durch den Sozietätsvertrag ihm auferlegt wird, in Gesellschaftsangelegenheiten erworbene Forderungen auch einzutreiben und den Erlös mit den anderen zu teilen[98]). Das alles wäre unnötig, wenn unter der Firma Schulden kontrahiert, Gegenstände erworben wären und wenn jeder socius als gesetzlicher Vertreter der Firma angesehen worden wäre.

Danach scheint mir, daß auch in den Fällen, wo nach dem Wortlaut der Urkunde ein Gesellschafter zugleich namens seiner Mitgesellschafter auftritt, ohne daß gesagt ist, er habe eine besondere Vollmacht erhalten, die Erteilung einer Vollmacht vorauszusetzen ist. Stellt doch ein Stadtbucheintrag Lübecks von 1372 als Wesen der „pura societas" hin, daß

93) Vgl. Endemann, Studien I S. 390.
94) z. B. Lüb. Urk.B. VIII Nr. 206.
95) „samptliken edder besundren", Bruns S. 189.
96) Bruns S. 161 Nr. 17.
97) Lüb. Urk.B. XI Nr. 492.
98) Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln V Nr. 252.

jeder nur mit seinem Anteil, aber nicht mit dem Anteil des anderen „possit facere quidquid velit“ [99]).

Bis zum 15. Jahrhundert hat das hansische Recht sich zur Idee eines Gesellschaftsvermögens, aber nicht zur Idee der Firma und der daraus resultierenden Gesamthaftung und Vertretungsmacht jedes Gesellschafters emporgearbeitet. Diese Ideen kamen aus dem Süden her und drangen von da in das hanseatische Recht ein [100]).

Man hat hiergegen eingewendet, daß diese Auffassung mit dem regen und weitverzweigten Handel großer Häuser unverträglich sei, die ihre Agenten im Ausland gehabt und die auf die Ehre ihres Namens das größte Gewicht gelegt hätten. Allein ich meine, so große Vorteile das Prinzip der direkten Gesamthaftung aller socii dem Dritten bringt, so läßt sich auch, wie wir an der modernen Kommission sehen, im Exporthandel ohne sie auskommen. Was der Vertreter im Auslande an Waren oder Geld besaß, darüber durfte er verfügen, Schulden, die er für die Gesellschaft eingegangen, oder Auslagen, die er für sie gemacht, mußten ihm abgenommen, bezw. vergütet werden. Die wirtschaftlichen Resultate blieben die gleichen, nur war das Verfahren eben umständlicher.

Der Zeitpunkt, an dem die offene Handelsgesellschaft aus dem Süden eindrang, wird sich schwer fixieren lassen. Mutmaßlich wird es die Literatur und Praxis der Italiener gewesen sein, die die Rezeption vermittelt hat. Im 15. Jahrhundert bestand, wie das Urteil des Komptoirs zu Bergen

99) Bruns S. 152.

100) Auch die venezianisch-hansische Handelsgesellschaft, über die Stieda berichtet, scheint mir noch keine offene Handelsgesellschaft zu sein. Auch hier nehme ich mit Silberschmidt an, daß sie der alten Gesellschaft entsprach und daß die Abwickelung durch internen Ausgleich stattfand. Ich vermag mich nicht einmal zu überzeugen, daß es hier eine feststehende Sozietätsmarke gab. In den Handelsbüchern kommen wechselnde Marken vor. Stieda deutet diese auf Sozietäts- und Privatmarken der socii. Doch führt er einen Beweis hierfür nicht.

zeigt, bereits eine Neigung in der Praxis zur Vertretung und Gesamthaftung, und am Ende des 16. Jahrhunderts ist im lübischen Recht, wie es scheint, beides anerkannt. Wir dürfen demnach das 16. Jahrhundert als die Zeit ansehen, in der die offene Handelsgesellschaft im hanseatischen Norden rezipiert wird. Diejenige Form der Handelsgesellschaft, die heute die Regel bildet, ist in Deutschland wie in Skandinavien nicht in einheimischer Rechtsentwickelung aus der Familie emporgewachsen, sie ist aus der Fremde eingewandert. Freilich bestand auch im Gebiet der Hanse von Alters her jedenfalls bei beerbter Ehe die familienrechtliche Gütergemeinschaft mit Gesamthaftung der Beteiligten [101]), sowie die Gesamthaftung der Erben bis zur Abteilung, und ihr Bestehen mag die Rezeption der offenen Handelsgesellschaft wesentlich erleichtert haben [102]). Aber wir können nicht verfolgen, daß sie aus einem familienrechtlichen zu einem handelsrechtlichen Institut sich entwickelt hat. Diese Übertragung hat erst das Recht des Südens, das früher als der Norden seine Bahnen vollendet, gebracht.

---

101) Lüb. Recht Codex II cap. 10. Vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts II/3 S. 268 ff. und über die communio bonorum prorogata ebenda S. 171.

102) Das Hamburger Stadtrecht von 1603 Tit. 10 Art. 1 stellt den Fall, daß nach Absterben der Eltern die Kinder ohne Abteilung sitzen bleiben und mit den angeerbten Gütern Handel und Wandel treiben, als den mit Gesamthaftung verbundenen an die Spitze.

Anlage.

I.

Gerd Giring appelliert von einem Ausspruch der Älterleute des Kaufmanns in Bergen, durch welchen eine in das dortige Kaufmannsbuch eingetragene Verpfändung für gültig erklärt wird, an den Rat von Lübeck. 1464, Juli 11. (Lüb. Urk.B. X Nr. 493.)

Juw ersamen wijsen mannen, heren borgermesteren vnde ratmannen der stad Lubick, vnsen sundergen leuen heren vnde guden frunden, don wij olderlude des gemenen kopmans der Dutschen hense to Berghen in Norwegen vorkerende witlick opembar betughende in vnde myt dessem breue, dat wy hebben geseen vnde horen lesen eyne scrifft van vorpandinge in vnsem kopmansboke gescreuen, ludende van worden to worden, zo hijr navolget: Anno Domini dusent verhundert drevndesostich des sesteynden dages des månts Octobris vor den sess mannen vorpandede Dirk Johanssen vor zick vnde synen masscup Gert Ghirink sodane ere hus myt allen eren tobehoringen to Bergen in den Fynegarden belegen, gudere schulde reetschup to Bergen ergescreuen unde in Norwegenn dem beschedenen Hermen Schotteler vor dordehalffhundert mark, de he eme kende schuldich wesen gebleuen, desgeliken dem erhafftighen Hanse Schuttorp van wegenn vnde im namen Vicke Folsijn, borgers to Rostok, vor souentich mark lubesch, so verne de dem gesechten Vicken nicht weren betalt vnde vornoget, so lange ze de wedderlosen off de bouenscreuen Hermen vnde Hans off zin houetman de vorpandet nicht lenger

willen holden. Screuen van beuele der sess manne. Vnde wente denne wij desse bouenscreuen scrifft gantz heel vngeschauen vngecancellert vnde slichtes aller vordechtnisse anich na vnser flitighen vorhorunge hebben bevunden, Dirk ok de vorpandinge, so vorscreuen steyt, gescheen in vorgadderinge des gemenen kopmans erstgenomed hefft bekand vnde de gesechten Dirk vnde Gert vppe de tijt, do de vorpandinge schach, vulkomen masschuppe weren vnde noch iegenwardigen zijn, darto de gudere vor de dordehalffhundert mark Dirk bouenscreuen van Hermen Schotteler schal hebben entfangen, in erer beyder Dirkes vnde Gerdes beste scholen wesen gekomen, so dat Dirk leth vorluden, so hefft desulue vnse gemene kopman vppe vordernisse vnde rechtes begerte des mergenomeden Hermens de vorpandinge by macht myt ordele gedelt vnde van werden, in welken ordele vnde vthsproke de obgemelte Gert menet zick wesen beswart in synem rechte, darvmme de vorpandinge in synem affwesende vnde sunder zijn wetend vnde willen zij gescheen, vnde desuluen hus touorn vor schepen vnd gherichte to Deuenter zijn vorpandet, vnde ander zake willen, de he darto im rechte vormeynet to hebbende vnde vor juwen ersamheyden vorttobringende. Hijrvmme hefft he desse suluen zake myt appellacien getoghen vnde geschoten zijn recht vor juw heren vppe Mitvasten negest totokomende to uorantwordende, vorborgende dat myt schiphern Gerde Wobelsson van Deuenter, Johanne Brand, Geerde ton Brockhusen vnde Dirke Kortenhorst, darto koste vnde theringe wente to vthdrage vnde ende der zake vnde rechtes zynem wedderparte to wedderleggende, zo vele em des myt rechte schal werden toghevunden. Desses to orkunde vnde merer witlicheyt is vnse kopmans ingesegel rugelinges gedrucket an dessen breff na Christi vnses heren gebort im verteynhundersten vnde veerundesostigesten jare, des mytwekens vor sunte Margareten dage der hilgen juncfrouwen.

II.

Entscheidung des Rats über die Rechtskraft einer von einem Gesellschafter ohne Zuziehung seiner Mitgesellschafter geschehenen Verpfändung von Grundstücken zu Bergen. 1465, Juli 15. (Lüb. Urk.B. X Nr. 624.)

Witlik zij, schelinge zint gewest twisschen Hermen Schoteler, vppe de ene, vnde Gherde Ghiringe, vppe de anderen zijden, van wegen etliker huser, stander erue vnde liggender grunde mit eren tobehoringen to Bergen in Norwegen in den Finegarden belegen, de Gerde Ghiringe vorscruen vnde Diderike Johansson ere vulle selschopp in des kopmans boke to Bergen togescruen scholen stan vnde vurder dorch Diderike Johansson allene Hermen Schoteler vor dem kopmanne to Bergen scholen zin vorpandet. Darvp na klage vnde antworde beider vorscreuen parthie de rad to Lubeke na ereme ripeme rade vnde besprake beiden erscreuenen parthen affsede vor recht: nademe yd liggende grunde vnde stande erue zin vnde wowoll Gerd Ghirinck vnde Diderik Johansson vulle selschopp weren, mochte doch Diderik Johansson nicht meer vorpanden in den erscreuenen eruen, dan allene zin part, id en were, dat he van Gerde Ghiringes zines deles sulker eruen haluen ghemechtiget were.

III.

Die Älterleute des Kontors zu Bergen teilen dem Rate zu Lübeck eine Eintragung aus ihrem Rezeßbuche vom Jahre 1464 mit, wonach gegen ein von ihnen gesprochenes Urteil nach Lübeck appelliert worden ist. 1467, Oktober 4. (Lüb. Urk.B. XI Nr. 292.)

Vor all denyennen, die dessen unnsen apenen brieff zien, horen edder lesen unnd zust vor allswem bekennen olderman unnd gantze gemeyne kopmanne van der Dudisschen hensse nhu tor tyd to Berghen in Norwegen re-

sidernde witliken unnd apimbar betugende yn unnd mit dessemen briffe, dat wy gevordert van weghen Hermen Schottelere yn twistighen saken etlige tzummen gheldis unde ock vorpandinge mit uns to Berghen gescheen, andrepende tusschen deme genanten Hermen Schotteler van eyneme, Gherde Ghyringhe unnd Dirck Johannssen vamme anderen parte tor tijd vor unsen vorfarden vorhandelt, etlike scriffte unnd recesse yn unseme afscheide unnd recessboke ghevunden unde dar uthgetaghen hebben, ludende van worde to worde alduss: Anno etc. LXIIII des zonavendes na Petri et Pauli vor der menheyt was Hermen Schotteler mit Dirck Johannssen unnd Gherde Ghiringhe, ansprekende zie umme schuld druddehalffhundert marck Lubesch, die ehm Dirck ergenomet vor den soss mannen unnd kopmansboke bekant hadde schuldich wesen, dar vor hie em vorpandet hadde ere huss, yn deme Finegarden beleghen, ghudere, retschoppe unnd schulde to Bergen unnd yn Norwegin nha lude eyner scrifft, yn dat vorscreven kopmanssbock ynt iare LXIII gescreven, beghernde betalinge siner schuld off zick to wisende yn syn pand nach des kopmans wilkore unnde nha rechte. Des wart dar ghelesen die bavenscreven scrifft, Dirck Johannssen stund der schuld tho der vorpandinge tho unnd sprack, die gudere vor die schuld weren gekamen yn erer beyder Dirckes unnd Gherdes beste, die olderman vraghede Dircke unnd Gherde, wer zie ock vulkamen masschuppe weren, dho die vorpandinghe schach unnd noch ieginwardighen. Dar zie beyde to antwerdeden: ya, sunder Gherd sprak, nachdeme die vorpandinge yn sineme afwesende unnd sunder sinen willen unnd weten were gheschien unnd dit huss tovorne vor schepen unnd schulten to Deventer weren vorpandet, zo hapede hie die vorpandinghe scholde machtloss wesen unnd bath, zyn recht to scheltende vor den rad to Lubeke. Desseme ward geweigert, nachdeme die menheit tovoren yn der zake tusschen H. Helmsteden unnd den schuldeneren

zeligen Hans Breest gewilkort unnd belevet hadde, nene zake, die des kopmans wilkore unnd bock anroren, nha deme daghe uthtostedende unnd wart na besprake affgesecht vor recht: na deme male die vorpandinge vor den sess mannen were geschien nha lude des kopmans wilkore yn deme artikel: die vorpandinge dhon wil etc. unnd dat gescreven yn dess kopmans bogk, Dirck ock der schuld unnd vorpandinge tostund unnd die gudere yn die zelschup wezen gekamen unnd zie beyde vulkamen masschuppe weren, zo scholde die vorpandinge unnd kopmansbock by macht bliven. Desz toghede Gherd Ghirinck enen breff, van Dirck Johannssen an Hermen Schotteler gescreven, dar van vordechtnisse wart irweckt unnd lede ehn beyden yn vordeckeden worden unerlike zake tho, die dar esscheden mer strengheckeit des rechtis, wenne deme kopmanne borde to richtende, zo dat zie beyde Gherde to vorfange unnd ehn uthtodrenghende die schuld loghenhafftichen gemakt unnd die vorpandinge alzo mit lossheyt yn des kopmans bock gebracht hadden, beghernde mit gebogheden kneen, dat hie umme der sake willen noch dat ghesprakenne ordel muchte schelden vor den rad to Lubeke. Hermen begherde, by deme utsproke to blivende unnd wolde vor deme kopmanne recht nemen unnd gheven to eneme gantzen ende. Alduss na besprake wart Gherde gheghund dat ordil vor den rad to Lubeke; Hermen begherde die vorpandinge uth dess kopmans boke, dat gespraken ordil unnd die sake yn scrifften unnder dess kopmans zeghel an den rad to Lubeke unnd borghen vor kost unnd theringhe nha lude dess kopmans wilkore yn deme artikel: we nha deme ordil appelleren wolde etc., welik eme van der menheit wart toghesecht unnd gheghund dergeliken.

Actum ut supra.

Der Rest der Urkunde ist ohne Bedeutung.

3 0112 105270901